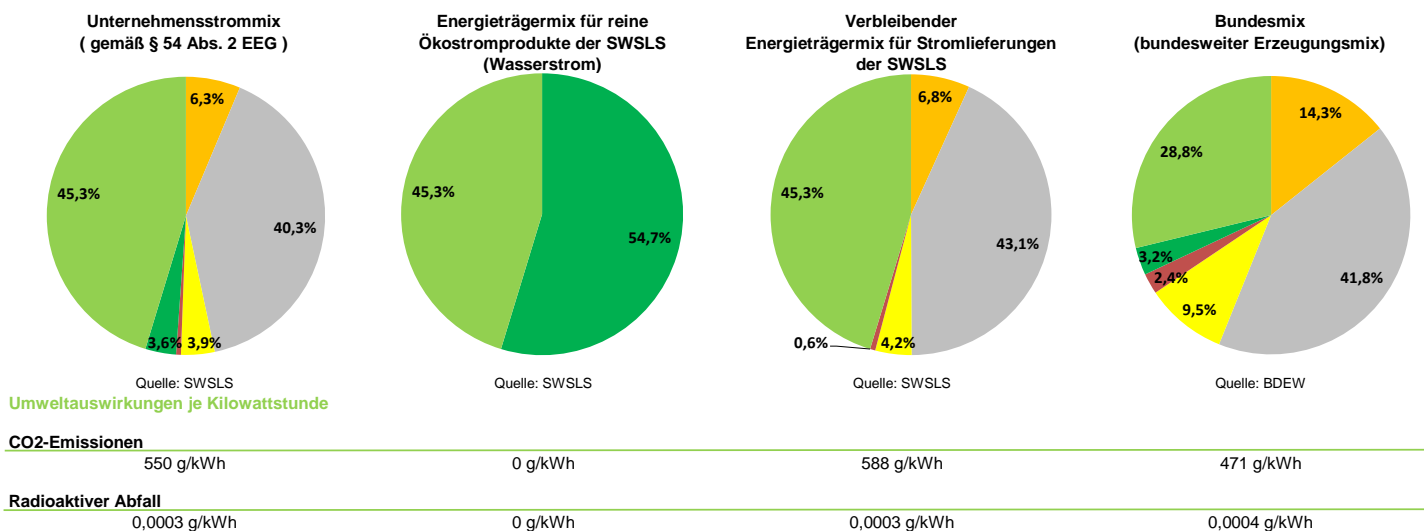


Stromkennzeichnung der Stadtwerke Saarlouis GmbH für die Stromlieferungen im Jahr 2016

Gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005, geändert 2017



Legende

- Kernenergie
- Erdgas
- Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
- Kohle
- Sonstige fossile Energieträger
- Sonstige Erneuerbare Energien

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Kundenservice persönlich in unserem Kundencenter (Holtzendorferer Straße 12, 66740 Saarlouis), telefonisch (06831 – 9596 333 oder -334) per Post (Stadtwerke Saarlouis GmbH, Postfach 2214, 66722 Saarlouis) oder per Email (kundenservice@swsls.de) gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice Postfach 8001 / 53105 Bonn

Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon
 (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
 Friedrichstraße 133
 10117 Berlin
 Tel.: 030 / 27 57 240 – 0
 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
 Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundestelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de

Weitere Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten:

www.ganz-einfach-energiesparen.de
www.energieeffizienz-online.info
www.argesolar-saar.de

Hinweise an unsere Kunden

Rechtsgrundlagen

Grundlage für unsere Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wasserlieferung sind die NAV, StromGVV, NDAV, GasGVV, AVBFernwärmeV, AVBWasserV sowie die jeweiligen ergänzenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für Strom- und Gas-Sondervertragskunden gilt die umseitig angegebene Preisregelung. Bei den Kanalbenutzungsgebühren handelt es sich um öffentlich-rechtliche Gebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetzes auf der Grundlage der „Entwässerungssatzung“, der „Abwassergebührensatzung“ und der „Abwassergebührenhöhesatzung“ der Kreisstadt Saarlouis.

Die Fernwärmeversorgung Saarlouis-Steinrausch GmbH & Co. (fws) hat der Stadtwerke Saarlouis GmbH die Abrechnung und den Einzug des Entgelts für den Verbrauch von Fernwärme übertragen.

Abrechnung und Abschlagszahlung

Wird der Verbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke Saarlouis elf Abschläge auf den Verbrauch, deren Höhe die Stadtwerke Saarlouis nach Maßgabe des durchschnittlichen Stromverbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach Maßgabe des durchschnittlichen Stromverbrauchs vergleichbarer Kunden festlegen.

Die Abschläge werden jeweils zum 1. eines Monats (außer Januar) fällig.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Verbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Mitteilungspflichten für Tarifkunden (Strom und Gas)

Änderungen der Allgemeinen Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Saarlouis GmbH ist gem. §§ 5 Abs. 2 StromGVV bzw. GasGVV verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an die Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Der Kunde ist verpflichtet dem Grundversorger unverzüglich jede Änderung seiner Bedarfsart mitzuteilen. Der Grundversorger kann die zur Berechnung der Strom- und Gaspreise erforderlichen Angaben verlangen.

Datenschutz

Alle zum Zwecke der Erfüllung des zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Saarlouis GmbH bestehenden Vertragsverhältnisse erforderlichen und auf den Kunden bezogenen Daten werden von der Stadtwerke Saarlouis GmbH gespeichert und verarbeitet und können – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an verbundene oder externe Dienstleister im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, weitergegeben werden. Die Daten werden ferner zur Beratung, zu Werbung und Marktforschung für eigene Zwecke verarbeitet und genutzt, sofern Sie hiergegen nicht widersprochen haben. Die Möglichkeit des Widerspruchs der genannten weitergehenden Datenverwendung haben Sie jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Stadtwerke Saarlouis GmbH, Holtzendorffer Straße 12, 66740 Saarlouis, Tel.-Nr. 06831-95960, e-mail: info@swsls.de

Rechtshelfsbelehrung zum Kanalbenutzungsgebührenbescheid

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, gem. §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) Widerspruch erhoben werden, über den erforderlichenfalls der Kreisrechtsausschuss in Saarlouis entscheidet.

Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Übersendung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Saarlouis, Amt für Finanzwesen, Friedensstraße 3-7, 66740 Saarlouis, einzulegen. Die Rechtsmittelfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landrat/Landrätin des Kreises Saarlouis – Kreisrechtsausschuss – in 66740 Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 6, eingelegt wird.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beträge wird durch Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).